

bfe bundesverband für ethnolog*innen e.v.



Bezeichnung /Seite: Die Honorar-Frage

Die Honorar-Frage

Allgemeine Überlegungen

Dem **bfe** geht es darum, die Honorare nicht allein vom Markt diktieren zu lassen. Der Verband will vielmehr das Bewusstsein in der Öffentlichkeit und bei den Auftraggebern sowie das Selbstbewusstsein unter den Mitgliedern für angemessene und kostendeckende Honorare schaffen.

1. Solange Institutionen aus Kostengründen Ehrenamtlichen oder Praktikant*innen den Vorzug vor qualifizierten Freiberuflern geben, solange lassen sich adäquate Honorarvorstellungen nicht realisieren. Ziel des **bfe** ist es u.a. durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit darüber aufzuklären, dass qualifizierte Kulturarbeit ihren berechtigten Preis hat und nicht durch Ehrenamtliche, Praktikant*innen o.ä. geleistet werden sollte.
2. Zur Orientierung haben wir einen Vergleich mit den Honorarordnungen anderer freiberuflicher Berufsgruppen, wie beispielsweise der Journalist*innen, Texter*innen, Designer*innen, Jurist*innen, Steuerberater*innen oder Architekt*innen durchgeführt, da diese nach allgemein akzeptierten Honorarsätzen abrechnen. Ziel der Arbeit des **bfe** ist es, langfristig ähnlich verbindliche Honorarrichtlinien zu erarbeiten.
3. Die Honorare müssen auf einer soliden Kalkulation beruhen, die sowohl die Qualifikation und als auch die Erfahrung der Anbieter*in berücksichtigen. Dazu gehören auch der Aufwand für Sachmittel, Rücklagen, soziale Absicherung, Weiterbildung und geschäftliche Präsentation. Darüber hinaus spielt noch der jeweils Auftragspezifische Aufwand eine entscheidende Rolle:
4. Die **Redaktion** ist die **Grundlage** der **Honorarverweisung**. **Wird eine Konzeptionelle Nutzungsrechte** **Tätigkeiten** **Verwaltung** **Mischformen** **Organisationsgeschehen**? In welchem Umfang (regional und zeitlich) überträgt eine Freiberufler*in die Rechte an seiner Arbeit dem Auftraggebenden? Können Teile mehrfach verwertet werden? Wird ein Ausfallhonorar vereinbart? **Die Arbeit ist teilweise** **Veröffentlichung** **erledigt** werden?
5. Bei **den Geschäften** **Relation** **Kalkulation** **Wortzeit** **begrenzt** **Wegsaufwand** **Zusätzlich** **Arbeitszeit** **Größtauftrag** geht, ob ein Seiten- oder Zeilenhonorar für einen kleineren Beitrag zu berechnen ist, ob eine prozentuale Abrechnung nach dem **Umsatz** **oder** **ausfall** **Projekt** **in** **Frage** **steht** **oder** **nach** **Stunden-** **beziehungsweise** **Tagessätzen** **abgerechnet** werden soll.

Honorarberechnungen

Angesichts der zunehmenden Privatisierung einst öffentlicher Aufgaben wird die Zukunfts-, d.h. auch die Alterssicherung von Freiberufler*innen, gesellschaftspolitisch immer bedeutsamer. Im eigenen Interesse der Freien, sollten diese nicht zu Dumping-Preisen arbeiten und berufsständisch vereinbarte Honorare gegenüber den Auftraggebenden konsequent einfordern. Denn nur wenn sich eine möglichst große Anzahl an Freiberufler*innen an die Honorarberechnungen gebunden sieht, kann es langfristig zu einer Stabilisierung der Honorare auf höherem Niveau kommen.

Um sich eine gute Verhandlungsbasis zu schaffen, ist es deshalb notwendig Honorare von Anfang an eindeutig zu verhandeln und den Wert der eigenen Leistungen vor Vertragsabschluss zu definieren.

Ganz allgemein sollte keine unvergütete Leistung erbracht werden! Dazu gehört auch die Vergütung eines Konzepts, welches gegebenenfalls bei Erteilung des Gesamtauftrages auf die Detailkonzeption angerechnet wird. Bei knapp bemessenen Etats, bei denen Zeitaufwand und Honorar in keinem vernünftigen Verhältnis stehen, kann den Auftraggebern ein reduzierter Leistungsumfang angeboten werden.

Kalkulationsempfehlungen

Um die Kalkulation von Pauschalhonoraren auf eine solide Basis zu stellen, sollte neben einem inhaltlichen Konzept auch ein Zeitplan mit Schätzung des Zeitaufwands für die einzelnen Arbeitsschritte als Vertragsbestandteil entworfen werden. Dafür ist vor Auftragsbeginn eine genaue Absprache über die zu erbringenden Leistungen zu treffen. Alle später zusätzlich notwendigen Arbeiten sollten zu dem bei Vertragsbeginn für solche Fälle vereinbarten Stundenhonorar gesondert in Rechnung gestellt werden.

Vertragsempfehlungen

In der Regel werden die Vertragspartner einen Werkvertrag abschließen, der auch die Abtretung der Nutzungsrechte regelt. Die Pflichten der Vertragspartner sind genau zu bezeichnen, beispielsweise Fertigstellungstermin, entscheidungsbefugte Ansprechpartner*innen, Ausfallhonorar. Der Auftraggebende sollte sowohl die Abnahme einzelner Arbeitsschritte als auch die Endabnahme des Werks schriftlich erteilen. Mündlich getroffene Vereinbarungen sollten umgehend schriftlich bestätigt werden. Es empfiehlt sich die Ausarbeitung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ABGs), die jeder Kostenkalkulation beizulegen sind. Darin sollten sämtliche allgemeinen Fragen möglicher Vertragsverhältnisse festgeschrieben werden (Muster für ABGs können Mitglieder beim **bfe** anfordern).

Nutzungsrechte

Die Abtretung von Nutzungsrechten sollte zeitlich und regional genau definiert werden. Illegale Nachnutzungen ohne Einwilligung des Urhebers sollten bereits im Vertrag mit entsprechenden Nutzungsentgelten bezeichnet werden. Die Anbringung des Urhebervermerks ist klar zu vereinbaren; die Unterlassung oder Verfälschung ebenfalls mit Sanktionen zu belegen. Das Werk darf ohne ausdrückliche Einwilligung der Urheber*innen nicht verändert werden; jede Nachahmung ist unzulässig.

Zahlungsmodus

Bei großen Aufträgen sollten Teilzahlungen vereinbart werden: üblich sind Zahlungen von jeweils einem Drittel bei Auftragserteilung, bei Abgabe erster Ergebnisse und nach endgültiger Abnahme des Werks. Bei langfristigen Projekten können aber auch monatliche Teilzahlungen vorgesehen werden. Eventuell sind Zahlungstermine auszumachen, bei deren Nichteinhaltung durch den Auftraggeber Zinsen fällig werden.

Haftung

Die Auftragnehmende verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Umsicht auszuführen und alle ihr überlassenen Gegenstände (Exponate, Dokumente etc.) sorgfältig zu behandeln. Für entstandene Schäden haftet die Auftragnehmende nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadensersatz über den Materialwert hinaus bleibt ausgeschlossen. Mit der Genehmigung von Konzeption, Feinkonzeption, Text oder Bildauswahl durch Auftraggebenden übernehmen diese die Verantwortung für die Richtigkeit von Wort und Bild.